

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gaststättenrechts

Die Gaststättenbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis erlässt als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 18. Februar 1991 (GastVO) aufgrund von § 1 des Landesgaststättengesetzes (LGastG, § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) und der §§ 35 Satz 2, 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

- I. Für alle von der Gaststättenbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis erteilten Erlaubnisse gemäß § 2 Abs. 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder von Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden schließen mussten, die Erlöschensfrist nach § 8 Satz 1 GastG, bis zum 31. März 2022 verlängert.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absätze 3 Satz 2 und 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Begründung

I.
Die Zuständigkeit des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ergibt sich aus § 1 Abs. 1 GastVO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG.

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung begonnen hat oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Gaststättenbehörde kann diese Fristen nach § 8 Satz 2 GastG verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher wichtiger Grund ist darin zu sehen, dass die fortlaufende SARS-CoV-2 Pandemie erhebliche rechtliche und tatsächliche Einschränkungen beim Betrieb eines Gaststättengewerbes bedeutet.

Aufgrund der Pandemie sind die Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet wegen der in der Coronaverordnung des Landes jeweils zeitabschnittsweise bzw. befristet angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten, soweit nicht dort vorgesehene besondere Einschränkungen oder Ausnahmen gegriffen haben. Die Gründe für die Betriebsschließungen, die infektionsschutzrechtlicher Natur sind und überwiegend auf einem bundesweit abgestimmten, landeseinheitlichen Vorgehen im

Zuge der Pandemiebekämpfung beruh(t)en, sind von den Gastwirten (Erlaubnisinhabern) selbst nicht zu vertreten.

Betreiben eines Gaststättengewerbes kann auch nicht zugemutet werden, unter diesen von ihnen nicht verschuldeten Bedingungen den Betrieb in eingeschränkter Weise aufzunehmen oder auszuüben, nur um ein Erlöschen der Gaststättenerlaubnis zu vermeiden.

Die Gaststättenbehörde kann auch von sich aus tätig werden. Ein Antrag des jeweiligen Erlaubnisinhabers ist im Rahmen einer Verlängerung nach § 8 S. 2 GastG zwar vorgesehen, dem Wortlaut nach aber nicht zwingend vorausgesetzt.

Die Einschränkungen haben im März 2020 begonnen, sodass eine Verlängerung der Frist um ein weiteres Jahr bis zum 31. März 2022 angemessen ist.

II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 4 VwGO. Das öffentliche Vollzugsinteresse des Landkreises überwiegt das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, da sonst Inhabern einer Gaststättenerlaubnis nach Ablauf der Jahresfrist ohne Fristverlängerung der Verlust der Gaststättenerlaubnis droht. Dies ist mit Blick auf die unverschuldeten Einschränkungen nicht zumutbar.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, Ulm erhoben werden.

Ulm, 16. März 2021

gez.

Markus Möller
Erster Landesbeamter

Dieses Dokument wurde am 16. März 2021 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.